



Ergebnisbericht Bestandsaufnahme Gebäudebrüter an den Abbruchgebäuden Pfarrbrückenweg 5, 84137 Vilsbiburg

Dohle (*Corvus monedula*)
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
Haussperling (*Passer domesticus*)
Stadttaube (*Columba livia forma domestica*)



Projekt/Baumaßnahme:	Bestandsaufnahme gebäudebrütende Vögel Abbruchgebäude Pfarrbrückenweg 5, 84137 Vilsbiburg
Auftraggeber:	Herr Josef Blieninger Blieninger KG Rombachstraße 37 84137 Vilsbiburg
Auftragnehmerin:	Susanne Rieck, Planung Artenschutz an Gebäuden Freyung 602, 84028 Landshut Mail: susanne.rieck@planungartenschutz.de Telefon: 0151/52170281



Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Bestandsaufnahme Gebäudebrüter	3
2.1	Methodik	3
3	Artenschutzrelevante Ergebnisse	4
3.1	Übersicht der vorkommenden gebäudebrütenden Vögel	4
3.2	Brutplätze Dohlen	5
3.2.1	Hohlräume Antennenanlage Gebäude 3	5
3.2.2	Hohlraum in Schacht Gebäude 2	6
3.3	Brutplätze Hausrotschwanz	6
3.4	Brutplatz Haussperling	7
3.5	Brutplätze Stadttauben	7
4	Überprüfung auf Vorkommen Fledermäuse	8
5	Artenschutzrechtliche Vorgaben	8
6	Zusammenfassung	9
7	Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung und Empfehlung	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Gelände Pfarrbrückenweg 5, 84137 Vilsbiburg werden die Bestandsgebäude abgerissen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wurden die Gebäude vorab auf gebäudebrütende Vögel untersucht.



Abb. 1: Übersichtsplan der Abbruchgebäude (gelb markiert)

2 Bestandsaufnahme Gebäudebrüter

2.1 Methodik

Zur Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange wurden die Abbruchgebäude von Frau Susanne Rieck (Planung Artenschutz an Gebäuden) artenschutzfachlich auf Brutplätze von gebäudebrütenden Vogelarten begutachtet.

Die Bestandsaufnahme erfolgt artspezifisch nach den Grundlagen der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“. Die Begehungen erfolgten je nach zu überprüfenden Vogelart in den Morgen- und Vormittagsstunden, sowie in den Abendstunden, bei guter Witterung (warm, ohne Niederschlag, Starkwind etc.).

Die Untersuchungen erfolgten am 20.03., 22.04., 11.05., 27.05., 29.06., 22.07., 25.09.2025. Zu den Kartierungen erfolgten Begutachtungen der Gebäudehüllen, zudem wurden die Dachräume und Keller begangen.

Die einzelnen Gebäudeseiten jedes Gebäudes wurden auf artspezifische Strukturen sowie auf Hinweise von Brutplätzen untersucht, wie z. B.:

- Nester
- Nistmaterial
- Kotpuren an der Regenrinne/Traubereich/Fassade
- Kotpuren am Boden
- Ein- und Ausflüge von Vögeln
- Fütterungsflüge
- Rufe aus besetzten Brutplätzen

3 Artenschutzrelevante Ergebnisse

3.1 Übersicht der vorkommenden gebäudebrütenden Vögel

Zur Übersicht wurden die georteten Brutvögel an den entsprechenden Gebäuden vermerkt, in Klammer die Anzahl der Brutplätze. Die Gebäude sind mit Zahlen 1-6 gekennzeichnet.



Abb. 2: Übersichtsplan der georteten Brutvögel an den Gebäuden

Vorkommende Gebäudebrüter mit Anzahl der Brutplätze und Neststandorten:

Vogelart	Anzahl Brutplätze	Gebäude
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	4	Gebäude 2+3
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	2	Gebäude 4+5
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	1	Gebäude 3
Stadttaube (<i>Columba livia forma domestica</i>)	<2	Gebäude 2

Tabelle 1: Vorkommende Gebäudebrüter mit Neststandorten



3.2 Brutplätze Dohlen

3.2.1 Hohlräume Antennenanlage Gebäude 3

Drei Brutplätze der Dohlen liegen in Hohlräumen der Antennenanlage an Gebäude 3.



Abb. 3: Drei Brutplätze der Dohlen in Hohlräumen des Antennenaufbaus



Abb. Abb. 4+5: Dohlen mit Nistmaterial vor den Brutplätzen 20.03.2025



Abb. 6: Dohle mit Nahrung für die Jungvögel 11.05.2025

3.2.2 Hohlraum in Schacht Gebäude 2

Der vierte Brutplatz der Dohlen liegt in einem Schacht in Gebäude 2.



Abb. 7+8: Dohle einfliegend in Brutplatz

3.3 Brutplätze Hausrotschwanz

Ein Brutplatz Hausrotschwanz befindet sich unter Gebäude 4, unterhalb eines Lüftungsgitter in einer darunterliegenden Maschinenanlage.



Abb. 9: Futtertragender Hausrotschwanz auf Sitzwarte vor Brutplatz, 22.07.2025



Abb. 10-12: Futtertragender Hausrotschwanz in Brutplatz durch Lüftungsgitter einfliegend, 22.07.2025

Ein zweiter Brutplatz Hausrotschwanz befindet sich im offenen Bereich von Gebäude 5, das Nest liegt auf einem Balken im Eck.



Abb. 13+14: Neststandort Hausrotschwanz Gebäude 5 mit Nest auf dem Balken



3.4 Brutplatz Haussperling

Der Brutplatz des Haussperlings befindet sich in einem Vierkantrohr der Antennenanlage an Gebäude 3.



Abb. 15: Brutplatz Haussperling



Abb. 16: Haussperling mit Nistmaterialeintrag 22.04.2025

3.5 Brutplätze Stadtauben

Im Innenbereich von Gebäude 2 befinden sich mind. 2 Brutplätze von Stadtauben. Der freie Zuflug ist gegeben. Zudem befinden sich dort Rupfungsfunde von Jungvögeln durch den Marder.

Weitere potenzielle Einflugmöglichkeiten bestehen in Gebäude 1+6.

Vor Beginn des Rückbaus müssen die Gebäude 1+2+6 auf mögliche Brutvorkommen (Gelege, Jungvögel) der Stadtaube fachlich überprüft werden, da Stadtauben bei guten Gegebenheiten auch im Winter brüten.



Abb. 17: Innenbereich Gebäude 2

4 Überprüfung auf Vorkommen Fledermäuse

Bei den Begehungen der Gebäude wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen überprüft und konnte dort ausgeschlossen werden.

- Kein Fledermauskotfund in/an/vor den Gebäuden.
- Keine attraktiven Strukturen, zu zugig .
- Alle Gebäude außer Nr. 4 haben Kaltdächer.
- In allen Gebäuden wurde im Keller und auf den Speicherböden frischer Marderkot gefunden, teils auch frische Rupfungsreste.

Der Kastanienbaum zwischen Gebäude 5+6 weist Baumhöhlungen auf (Brutplatz Blaumeise) und sollte artenschutzfachlich auf weitere Höhlen/Spalten untersucht werden.

Das Ergebnis wurde am 30.09.2025 mit der Fledermauskoordinationsstelle Frau Irene Wagensonner abgestimmt.

5 Artenschutzrechtliche Vorgaben

Bei der geplanten Maßnahme sind Brutplätze von Dohlen, Hausrotschwänzen und eines Haussperlings betroffen. Diese Vogelarten gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Der Schutz von Brutplätzen und Quartieren an Gebäuden ist durch das Bundesnaturschutzgesetz¹ geregelt:

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
(1) Es ist verboten,

1.wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. (...)

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/44.html

6 Zusammenfassung

Für drei gebäudebrütende Vogelarten sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. An fachlich geeigneten Stellen mit Ortsbezug sind diese in Form von arttypischen Ersatznistkästen funktionsfähig bereit zu stellen. Da diese i.d.R. schlechter angenommen werden, ist ein Ersatz der Quartiere in dreifacher Anzahl (1:3) üblich.

Vogelart	Anzahl Brutplätze	Anzahl artspezif. Ersatzmaßnahmen
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	4	12
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	2	6
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	1	3

Tabelle 2: Anzahl der artspezifischen Ersatzmaßnahmen

Der Abbruch der Gebäude 2-3-4-5 muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Eine fachliche Überprüfung der Gebäude 1-2-6 auf mögliche Brutvorkommen (Gelege, Jungvögel) der Stadttaube vor Abbruchbeginn ist notwendig.

Ebenso eine artenschutzfachliche Überprüfung des Kastanienbaumes auf Höhlungen/Spalten, falls er von der Baumaßnahme betroffen ist.

Hinweis: Der offene Bereich von Gebäude 5 bietet Igeln potenziell gute Überwinterungshabitate. Dieser Bereich sollte bis Anfang November unzugänglich gemacht oder geräumt werden..

7 Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung und Empfehlung

Ein Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots sowie Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann durch entsprechende Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen) gesichert werden.

Um Gefährdungen der vorkommenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist der Rückbau der Gebäude 2-3-4-5 außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen. Für die während des Abrisses verloren gehenden Brutplätze sind standortnahe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. An fachlich geeigneten Stellen mit Ortsbezug sind diese in Form von arttypischen Ersatznistkästen funktionsfähig bereit zu stellen. Da diese i.d.R. schlechter angenommen werden, ist ein Ersatz der Quartiere in dreifacher Anzahl (1:3) vorgegeben.

Die Durchführung der Baumaßnahme ist von einer ökologischen Baubegleitung mit Schwerpunkt auf gebäudebrütende Vogelarten zu begleiten. In Abstimmung mit dem Bauherrn und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Landshut erstellt diese ein artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept für die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Ein fachlich geeignetes Bestandsgebäude mit direktem Ortsbezug zur Montage von Nistkästen ist vorhanden.

Der Ergebnisbericht ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Landshut vorzulegen.

30.09.2025

Planung Artenschutz an Gebäuden

Susanne Rieck
Freyung 602/84028 Landshut
Telefon: 0151/52170281
Mail: susanne.rieck@planungartenschutz.de